

## **Arbeitsgruppe Obsorge und Besuch Sitzungsbericht vom 18.10.2010**

Am 18. Oktober 2010 fand im Bundesministerium für Justiz die erste Sitzung der Kleinarbeitsgruppe Obsorge und Besuch statt. Die von der Arbeitsgruppe zu behandelnden Themen sowie ein Textvorschlag, der in der ersten Sitzung besprochen wurde, sind angeschlossen.

Der Textvorschlag mit Neuregelungen im Bereich der Obsorge nach Scheidung sowie für uneheliche Kinder wurde diskutiert. Einige Sitzungsteilnehmer bezeichneten den Vorschlag als gelungene Diskussionsgrundlage und ausgewogene Regelung. Andere haben folgende Kritikpunkte hervorgehoben:

- Die Position der Kinder solle gestärkt und auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Einige Sitzungsteilnehmer vermissen eine ausreichende Differenzierung, die eine Berücksichtigung des Alters des Kindes, der Eskalationsstufe oder der unterschiedlichen örtlichen Lebensbereiche ermögliche.

- Der Vorschlag, die gerichtliche Genehmigung von Obsorgevereinbarungen abzuschaffen, wurde teilweise kritisiert. Es bestand zwar Einigkeit dahin, dass die Genehmigung der Vereinbarungen in der derzeitigen Form nicht zielführend sei, die Erhaltung einer gerichtlichen Kompetenz, Vereinbarungen der Eltern zu untersagen, wenn sie nicht dem Kindeswohl entsprechen, sei aber essentiell.

- Der Umfang des Gewaltverbots sei zu hinterfragen und eine gesetzliche Definition des Gewaltbegriffs zu diskutieren.

- Der Vorschlag zur Abschaffung des § 177b wurde teils begrüßt, teils kritisiert. Die Kritiker führten aus, dass es mitunter erforderlich sei, auch schon vor einer Ehescheidung die Obsorge einem Elternteil zuzuordnen, wofür § 176 aber nicht immer ausreiche.

- Das Thema Unterhalt wurde wiederholt in die Diskussion eingebracht, sodass auch unterhaltsrechtliche Aspekte miteinbezogen werden müssen. Ob im Rahmen dieses Projekts oder daran anschließend, sei noch offen.

- Für den Bereich der unehelichen Kinder ist die vorgeschlagene Regelung aufgrund der Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Zaunegger gegen Deutschland zu überdenken. Die Auswirkungen der Entscheidung auf die österreichische Rechtsordnung werden noch näher zu prüfen sein.

- Die teilweise vorhandenen strukturellen Defizite bei der gerichtlichen Aufarbeitung pflegschaftsgerichtlicher Verfahren in der derzeitigen Form, würden häufig zu einer Eskalation führen. Diesbezüglich wird seitens des Bundesministeriums für Justiz versucht, weitergehende Regelungen zu schaffen, die eine Verbesserung der verfahrensrechtlichen Situation und eine Beschleunigung der Verfahren ermöglichen.

Die Arbeitsgruppe wird im November erneut tagen.



## **Arbeitsgruppe Obsorge und Besuch**

### **Sitzungsbericht vom 15. und 29. November 2010**

Am 15. und 29. November 2010 fanden im Bundesministerium für Justiz zwei weitere Sitzungen der Arbeitsgruppe Obsorge und Besuch statt. In der Sitzung am 15. November 2010 wurde ein – auf Basis der in der Arbeitsgruppe geäußerten Kritik – überarbeitete Textvorschlag diskutiert. Die Berücksichtigung einiger Kritikpunkte wurde zwar begrüßt. Zwischen den Teilnehmern der Arbeitsgruppe bestehen jedoch weiterhin nicht unerhebliche Meinungsunterschiede hinsichtlich eines Ausbaus der Obsorge beider Eltern.

Am 29. November 2010 wurde über den Ausbau der vorläufigen Entscheidungen in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren, über die Abschaffung des Vereinbarungsvorbehalts eines Besuchsrechts bei einvernehmlichen Scheidungen, die Festlegung eines Mindestbesuchsrechts sowie über Deeskalationsmaßnahmen und den Ausbau der Familiengerichtshilfe gesprochen.

Zwischen den Sitzungsteilnehmern bestand weitgehende Einigkeit, dass eine möglichst frühzeitige und niederschwellige Intervention zu einer Deeskalation familienrechtlicher Streitigkeiten führen könnte. Dabei solle primär an die Elternverantwortung appelliert werden, um auch deren Autonomie zu stärken.

Ein Ausbau der vorläufigen Entscheidungen – vor allem in Besuchsrechtsstreitigkeiten – wurde ebenfalls von einer Mehrzahl der Sitzungsteilnehmer begrüßt. Es müsste aber auch bei einem Ausbau der vorläufigen Entscheidungen jedenfalls sichergestellt werden, dass das Kindeswohl ausreichend Berücksichtigung findet. Vorbehalte gegen raschere (vorläufige) Entscheidungen bestehen vor allem dann, wenn es zu Gewaltanwendung gekommen ist. Insgesamt bedarf die Frage des Umgangs mit familiärer Gewalt im Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren einer noch intensiveren Erörterung.

Die bereits im Rahmen der parlamentarischen Enquete und in der großen Diskussionsrunde im Bundesministerium für Justiz am 20. September 2010 geäußerten politischen Forderungen wurden teilweise auch auf fachlicher Ebene vorgebracht. Grundsätzlich wird eine verstärkte Beratung der Eltern in Erziehungsfragen gefordert. Eltern sollten jedoch nicht mit einer Vielzahl an therapeutischen und juristischen Einrichtungen konfrontiert werden. Vielmehr sollte das bestehende Beratungsangebot besser koordiniert und gebündelt werden.

Thema der nächsten Sitzung, die noch im Dezember stattfinden wird, soll das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern sein. Weiters soll über die Fragen des Aufenthalts des Kindes gesprochen werden.



## **Arbeitsgruppe Obsorge und Besuch**

### **Sitzungsbericht vom 20. Dezember 2010**

Am 20. Dezember 2010 fand im Bundesministerium für Justiz eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe Obsorge und Besuch statt. Darin wurden Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung und der Durchsetzung von Besuchsregelungen sowie des Aufenthalts des Kindes und der Aufenthaltsbestimmung diskutiert.

Die Schaffung eines Straftatbestandes im Falle einer Verweigerung von Besuchskontakten wurde von der überwiegenden Anzahl der Arbeitsgruppenmitglieder entschieden abgelehnt. Die Bestrafung eines Elternteils führe zu einer weiteren Eskalation und zu verstärkten Loyalitätskonflikten des Kindes. Gefordert wurde, dass den Richterinnen und Richtern ein Bündel an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werde, die es dem Gericht ermöglichen, Eltern zur Inanspruchnahme von Beratungen zu verpflichten und auch sonstige Weisungen zu erteilen. Besonders wichtig sei eine sehr rasche Intervention, die zu einer möglichst einvernehmlichen Lösung führt. Dies könne aber nur unter Beiziehung von Fachleuten erfolgen. Eine bessere Vernetzung und engere Zusammenarbeit der involvierten Institutionen sei ebenfalls erforderlich.

Das Modellprojekt der Familiengerichtshilfe wurde vorgestellt. Im nächsten Jahr soll dieses Modell an mehreren Gerichtsstandorten getestet werden. Dabei sollen den Gerichten Sozialarbeiter und Psychologen zur Seite stehen, die unter der Leitung des Gerichts mit den Parteien Lösungen erarbeiten und dem Gericht – sofern keine Einigung erzielt werden kann - rasch eine Entscheidungsgrundlage liefern können.

Die Frage des Aufenthalts des Kindes war äußerst umstritten. Ein Teil der Arbeitsgruppe sprach sich massiv für die Beibehaltung der Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthalts aus und war der Ansicht, dass die Möglichkeit eines Wechselmodells gesetzlich nicht eröffnet werden sollte. Der andere Teil der Gruppe plädierte hingegen für die Ermöglichung eines Wechselmodells, sofern Einvernehmen der Eltern darüber besteht und die Regelung dem Kindeswohl entspricht. Die Verankerung des Wechselmodells als Regelfall wurde von sämtlichen Teilnehmern abgelehnt.

Bei der Frage des Wohnsitzbestimmungsrechts waren sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe größtenteils einig, dass derjenige Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut, das Wohnsitzbestimmungsrecht haben sollte. Die Einholung einer gerichtlichen Genehmigung für einen Umzug sei dem betreuenden Elternteil in der Regel nicht zuzumuten, weil dadurch zu stark in die Grundrechte des betreuenden Elternteils eingegriffen werde.